

27. Januar 2017 – mg

I Information zur Bepflanzung von Bauparzellen und betreffend invasive Neophyten* in der Gemeinde Horgen

Grundsätze Bepflanzung

Mit Beschluss Nr. 372 vom 24. Oktober 2016 hat der Gemeinderat Horgen folgende Grundsätze für die Bepflanzung von Bauparzellen festgelegt; betroffen sind Bauobjekte, bei welchen Umgebungspläne bewilligungspflichtig sind:

- Es dürfen keine invasiven Neophyten* angepflanzt werden
- Es werden hauptsächlich einheimische, standortgerechte Gewächse angepflanzt (Umsetzung bei MFH > 3Wohneinheiten)

Als Neophyten gelten u.a. auch die folgenden, sehr häufig in Gärten anzutreffenden Pflanzen:



Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)



Goldrute (*Solidago* sp.)



Sommerflieder (Schmetterlingsbaum, buddleja)

* Invasive Neophyten sind schnell sich ausbreitende Pflanzen, die Schäden (Gesundheit, Bauten) verursachen oder welche die Biodiversität beeinträchtigen können; als Neophyten gelten die von info Flora (das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora) bezeichneten Pflanzen auf der Schwarzen Liste und der Watch-Liste:

<https://www.infoflora.ch/de/allgemeines/downloads.html>



Umgang mit biologisch belastetem Erdmaterial (Aushub)

Biologisch belasteter Aushub enthält fortpflanzungsfähige Pflanzenteile verbotener invasiver Neophyten*. Solcher Aushub muss am Entnahmeort verwertet (zurück in die Baugrube) oder derart entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung ausgeschlossen ist.

Bei Vorhandensein der folgenden zwei Pflanzen verlangt der Kanton Zürich, dass ein befugter Altlastenberater beigezogen und das Zusatzformular ‚belastete Standorte und Altlasten‘ bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wird (BVV, 700.6, Anhang 1.7.2)



Essigbaum (rhus typhina)



Asiatische Staudenknöteriche (diverse)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre:
‚Neophyten bei Bauvorhaben: Infobroschüre‘
www.horgen.ch, *Suchstichwort Neophyten, Publikationen*

Haben Sie Fragen betreffend Neophyten?
Energie- und Umweltamt, 044 728 42 91

* siehe Freisetzungsverordnung (FrSV, 814.911, Anhang 2)

Geht an

– Bauherren, Planer